Antrag R-08 Jusos Bezirk Hannover

Empfehlung der Antragskommission Annahme in der Fassung der AK

Ein Strafrecht das alle schützt – Ein jungsozialistischer Aufschlag

- 1 In der Vergangenheit gab es bereits vermehrt Ver-
- 2 suche, sich dem Thema Strafrecht aus einer vor al-
- 3 lem feministischen Perspektive anzunehmen. Über-
- 4 wiegend richten sich die Forderungen auf konkrete
- 5 fallbezogene Gesetzesänderungen, um so beispiels-
- 6 weise Cat Calling und Stealthing konsequenter zu
- 7 bestrafen und die Rechte betroffener Personen kon-
- 8 sequenter zu schützen. Unserem Selbstverständnis
- 9 nach hört die Debatte aber nicht bei diesen kon-
- 3 Hach Hore die Debatte aber ment bei diesen kon
- kreten Fallbeispielen auf, sondern muss konsequentweitergedacht und geführt werden, um so zu einem
- 12 Strafrecht zu kommen, welches unserem jungsozia-
- 12 Stranteent za kommen, welches anserem jangsozia
- 13 listischen Gerechtigkeitsverständnis in Gänze ent-
- 14 spricht.

15 Strafe - Muss das wirklich sein

- 16 Aufgrund immer wieder aufflammender gesell-
- 17 schaftlicher Debatten, muss es unsere Aufgabe sein,
- 18 immer wieder kritisch zu hinterfragen, wie, wieso
- 19 und wann wir strafen wollen. Gerade die Gründe
- 20 und verfolgten Ziele von Strafen spielen dabei ei-
- 21 ne zentrale Rolle. In der Rechtsethik werden zur Be-
- 22 gründung von Strafen vor allem drei Ansätze ver-
- 23 treten. Nach diesen dienen Strafgesetze dazu, der
- 24 betroffenen Person eine gewisse Genugtuung für
- 25 das Erlittene zukommen zu lassen, potentielle Tä-
- 26 ter*in abzuschrecken beziehungsweise durch den
- 27 Strafvollzug zu resozialisieren und der Gesellschaft
- 28 zu zeigen, was Unrecht ist und dadurch eine Solida-
- 20 Za zeigen, was om een ist and addaren eme sonad
- 29 risierung mit der betroffenen Person zu erzielen und
- 30 den*die Täter*in auszustoßen.
- 31 Schaut man jedoch in die Realität, wird einem
- 32 schnell klar, dass diese Ansätze nur selten zur Voll-
- 33 endung kommen, sondern im Gegenteil eher leer
- 34 laufen, wenn nicht sogar kontraproduktiv ihrem ei-
- 35 gentlichen Ziel entgegenwirken. So empfinden Be-
- 36 troffene Strafprozesse als retraumatisierend und
- 37 entwürdigend, höhere Strafrahmen führen zu kei-
- 38 nem erkennbaren Rückgang in der Kriminalstatistik
- 39 und vollzogene Strafen zu keiner Resozialisierung,
- 40 sondern eher zu einer noch stärkeren Ausgrenzung
- 41 und die Gesellschaft bildet sich gerade bei Strafta-
- 42 ten gegen die sexuelle Selbstbestimmung viel zu oft
- 43 ein eigenes Urteil. So müssen sich Betroffene selbst
- 44 nach einer Verurteilung des*der Täter*in Fragen ge-

Deshalb fordern wir:

- Einen Fachanwalt für Opferrecht, nach dem Vorbild anderer Fachanwaltstitel, dessen Voraussetzungen einen ausreichenden rechtlichen Beistand für Betroffene sicherstellen soll und für Anwält*innen einen Anreiz schafft, sich auf diesem Gebiet fortzubilden
- Einen allgemeinen Teil vor der Strafprozessordnung, nach dem Vorbild der Schweiz, welcher innerhalb allgemeiner strafprozessualer Grundlagen dem Opferschutz ein hohes Gewicht beimisst
- Die Ausweitung von Möglichkeiten zur digitalen Vernehmung, um das Risiko der Retraumatisierung Betroffener zu minimieren, sowie die Möglichkeit zum Schutz Betroffener Verhandlungen aufzuzeichnen und späteren Instanzen zur Verfügung zu stellen, um erneute Vernehmungen unter Umständen obsolet zu machen
- Keine allgemeine Aufzeichnungspflicht von Verhandlungen, wie zuletzt vom Bundesjustizminister Marco Buschmann gefordert, um Betroffene so vor einer großen Öffentlichkeit zu schützen. Eine Aufzeichnung darf nur auf Wunsch des*der Zeug*in stattfinden unter Berücksichtigung des Schutzes der Person und unter Abwägung der Pflicht zur umfassenden Beweiserhebung. Innerhalb dieser Abwägung der Betroffenenschutz stärkere Gewichtung finden.
- Ausweitung verpflichtender Sensibilisierungsangebote für die Justiz, um den komplexen Thematiken gerecht zu werden und so Betroffene zu schützen und sensibler zu begegnen
- Ausweitung bestehender Möglichkeiten zum Schutz von Zeugen vor Einschüchterung
- Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes Ja-heißt-Ja und damit einhergehend die Einführung von Fahrlässigkeitstatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
- Eine eindeutige Erweiterung des Paragraphen § 179 StGB um den Tatbestand des Stealthings sowie ähnlich gelagerter Fälle, um so endlich für rechtliche Klarheit zu sorgen
- Eine Erweiterung des Paragraphen § 179 Absatz
 5 StGB dahingehend, dass der Lebensrealität Be-

fallen lassen, ob sie durch ein Vorverhalten nicht 45 46 doch eine gewisse Mitschuld tragen. Sicherlich treffen diese Punkte nicht auf jeden Fall zu, jedoch muss 47 uns bewusst sein, dass eben diese Beispiele alltägli-48 che Realität betroffener Personen sind. Die Gründe, 49 aus denen wir strafen und die Umstände, wie wir 50 strafen, müssen deshalb weiterhin kritisch betrach-51 tet und eingeordnet werden. Wir dürfen niemals Teil 52 des Chors werden, der nach tragischen Fällen syste-53 matischer Gewalt zu zusammenhanglosen Strafer-54 höhungen aufruft. 55

Ebenfalls muss für uns weiterhin klar bleiben, dass eine Aufteilung in die "bösen" Täter*innen und den 57 "guten" Rest Unsinn ist. Eine solche hilft uns nur 58 dabei, zu verdrängen, dass wir in Machtverhältnis-59 se verstrickt sind, da das gesellschaftliche Gewebe 60 61 uns alle hervorbringt und wir daran permanent mit 62 weben. An jeder Tat hat die Gesellschaft mitgewirkt. 63 Strafe in ihrer aktuellen Form verkennt diese Problematik zu oft in Gänze und dient schlussendlich 64 nur der Aufrechterhaltung eben dieser Machtver-65 hältnisse. Sie ist in ihrer aktuellen Form kein Mit-67 tel für echte emanzipatorische Veränderung. Strafe muss deshalb vielmehr die Entschädigung, die Ver-68 söhnung und Wiedergutmachung zwischen der be-69 troffenen Person und dem*der Täter*in in den Mit-70 telpunkt stellen als Rache, Sühne und Wegsperren 71 72 und Vergessen des*der Täter*innen. Vor diesem Hintergrund muss uns stets bewusst 73

bleiben, dass eine Anpassung von aktuellen Strafnormen lediglich eine Einforderung der Gleichbe-

handlung gegenüber anderen Strafgesetzen sein

kann und nie die endgültige Lösung darstellt.

78 Strafprozesse sicher gestalten

75

76

77

91

Gerade mit Blick auf Straftaten gegen die sexuelle 79 Selbstbestimmung ist der Strafprozess für viele Be-80 troffene ein Ort der Retraumatisierung und Demü-81 tigung. Nicht nur müssen sie in Gegenwart des*der 82 Täter*in anwesend sein, sondern auch oftmals in ei-83 ner öffentlichen Sitzung detaillierte Fragen über den Tathergang beantworten, während der*die Täter*in 85 sowie möglicherweise Angehörige und andere In-86 teressierte oder Schaulustige dem Prozess beiwoh-87 88 nen. Ein solcher Vorgang wirkt sich bei vielen Betroffenen 89 retraumatisierend aus und steht einem psychologi-90

schen Heilungsprozess oft entgegen. Hinzu kommt

die teils langwierige Gestaltung von Strafprozessen, die es nicht selten erforderlich macht, das Gesagtroffener (vor allem solcher die von andauernder häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt betroffen sind) Sorge getragen wird; Konkret die Aufnahme der "konkreten und hinreichenden Befürchtung von Gewalt" sowie die Anpassung des Begriffs der Schutzlosigkeit, um die subjektive Perspektive der betroffenen Personen Sorge zu tragen

- Die Einführung eines Tatbestandes für verbale sexuelle Belästigung (Cat Calling) nach dem Vorbild Spaniens

- 94 te und Durchlebte vor der nächsten Instanz zu wie-
- 95 derholen, was erneut zu einer Retraumatisierung
- 96 führen kann. Angesichts der drohenden Strafe für
- 97 den*die mutmaßiche*n Täter*in scheint ein solches
- 98 Vorgehen zwar erforderlich, um mögliche Zweifel
- 99 aus dem Weg zu räumen; für die betroffene Person
- 100 ist es aber unzumutbar.
- 101 Der Strafprozess verkennt den Schutz Betroffener
- 102 nicht nur im Rahmen von Prozessen zu sexueller
- 103 oder sexualisierter Gewalt, sondern auch bei ras-
- 104 sistisch motivierten Taten. Auch hier können in be-
- 105 sonderem Maße retraumatisierende Folgen eintre-
- 106 ten; hinzu kommt allerdings auch eine besonde-
- 107 re Gefährdungslage für Zeug*innen und Betroffe-
- 108 ne, da diese bei öffentlicher Vernehmung oftmals
- 109 Auskunft über den vollständigen Namen und ihren
- 110 Wohnort geben müssen, was angesichts der Orga-
- 111 nisiertheit von rassistischer Gewalt eine Gefahrdar-
- 112 stellen kann.
- 113 Vor diesem Hintergrund muss der Schutz Betrof-
- 114 fener endlich eine angemessene Rolle im Strafpro-
- 115 zess spielen, bei prozessualen Entscheidungen aus-
- 116 reichend gewürdigt werden und Betroffene müs-
- 117 sen die Möglichkeit haben, durch extra fortgebildete
- 118 Anwält*innen rechtlich betreut zu werden. Deshalb

119 fordern wir:

120

121122

123

126

127

- Einen Fachanwalt für Opferrecht, nach dem Vorbild anderer Fachanwaltstitel, dessen Voraussetzungen einen ausreichenden rechtlichen Beistand für Betroffene sicherstellen soll
- und für Anwält*innen einen Anreiz schafft,
- sich auf diesem Gebiet fortzubilden
 - Einen allgemeinen Teil vor der Strafprozessordnung, nach dem Vorbild der Schweiz, wel-
- cher innerhalb allgemeiner strafprozessualer
- 129 Grundlagen dem Opferschutz ein hohes Ge-
- 130 wicht beimisst
- Die Ausweitung von Möglichkeiten zur digi-
- talen Vernehmung, um das Risiko der Retrau-matisierung Betroffener zu minimieren, sowie
- die Möglichkeit zum Schutz Betroffener Ver-
- handlungen aufzuzeichnen und späteren In-
- stanzen zur Verfügung zu stellen, um erneute
- 137 Vernehmungen unter Umständen obsolet zu
- 138 machen
- Keine allgemeine Aufzeichnungspflicht von
- 140 Verhandlungen, wie zuletzt vom Bundesjus-
- 141 tizminister Marco Buschmann gefordert, um
- Betroffene so vor einer großen Öffentlichkeit

150

151

152

153154

- zu schützen. Eine Aufzeichnung darf nur auf Wunsch des*der Zeug*in stattfinden unter Berücksichtigung des Schutzes der Person und unter Abwägung der Pflicht zur umfassenden Beweiserhebung. Wie ausgeführt muss innerhalb dieser Abwägung der Betroffenenschutz stärkere Gewichtung finden.
 - Ausweitung verpflichtender Sensibilisierungsangebote für die Justiz, um den komplexen Thematiken gerecht zu werden und so Betroffene zu schützen und sensibler zu begegnen
- Ausweitung bestehender Möglichkeiten zum
 Schutz von Zeugen vor Einschüchterung

157 Strafbarkeitslücken schließen – Gleichheit im aktu-158 ellen Recht schaffen

Zentrale Aufgabe des Rechts muss es sein, gleiche Bedingungen zu schaffen. Gerade im Rahmen
des Strafrechts ist es dahervon zentraler Bedeutung, gleiche Verhältnisse zu schaffen und gerade nicht gewisse Formen von Gewalt ohne erkennbaren Grund gege über anderen zu privilegieren. Deshalb ist es für ein gleiches Recht von zentraler Bedeutung, Strafbarkeitslücken vollumfänglich zu schließen und vergleichbares Unrecht auch
vergleichbar zu bestrafen. Wie bereits angerissen,
stellt das Schließen von Strafbarkeitslücken unserem Selbstverständnis nach zwar nicht die endgültige Lösung des Problems dar, ist aber als Schaffung
einer gleichen Grundlage ein Schritt von essentieller
Bedeutung.

174 Ein wechselseitiger Blick vom Strafgesetzbuch in 175 Wirklichkeit offenbart nämlich vor allem eins: Eine 176 solche gleiche Grundlage existiert nicht. Denn wohingegen das Eigentum und das Kapital vollumfäng-178 lichen Schutz erfahren und beinahe jedwede Konstellation abgedeckt scheint, geht der Schutz der 180 sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor partnerschaftlicher Gewalt zu oft an der Lebens-182 realität der Betroffenen vorbei. Und das obwohl die Istanbul-Konvention gerade diesen lückenlosen Schutz garantieren soll. Nach ihr ist "Jede Form 185 von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, 186 nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem 187 Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu ver-188 letzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der 189 Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Ent-190 würdigung oder Beleidigung geschaffen wird, straf-191 rechtlich oder mit sonstigen rechtlichen Sanktionen

- 192 zu bestrafen". Und doch stehen wir mehr als 10 Jahre
- 193 nach der Verabschiedung des. Abkommens hier und
- 194 Forderungen nach einem Tatbestand für Cat Calling
- 195 (verbale oder nonverbale sexuelle Belästigung) und
- 196 Stealthing (das unabgesprochene Nicht-Verwenden
- 197 eines Kondoms beziehungsweise das Vorspielen der
- 198 Verwendung eines solchen) sowie der Einführung
- 199 eines Konsensmodells im Rahmen der Vergewalti-
- 200 gung (Grundsatz Ja-heißt-Ja) sind weiterhin aktu-
- 201 ell.

208

209

210

211

212

213214

215

216

217

218

219220

221

222

223224

225

226

227

228

- 202 Es ist also eindeutig, welche Rechtsgüter aktuell
- 203 vollumfänglichen Schutz erfahren und welche eben
- 204 zweitrangig geschützt werden. Der Schutz des Ei-
- 205 gentums wird vollumfänglich gewährt, der Schutz
- 206 vor patriarchaler Gewalt zu oft nur lückenhaft.

07 Deshalb fordern wir:

- Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes Ja-heißt-Ja und damit einhergehend die Einführung von Fahrlässigkeitstatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
- Eine eindeutige Erweiterung des Paragraphen § 179 StGB um den Tatbestand des Stealthings sowie ähnlich gelagerter Fälle, um so endlich für rechtliche Klarheit zu sorgen
 - Eine Erweiterung des Paragraphen § 179 Absatz 5 StGB dahingehend, dass der Lebensrealität Betroffener (vor allem solcher die von andauernder häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt betroffen sind) Sorge getragen wird; Konkret die Aufnahme der "konkreten und hinreichenden Befürchtung von Gewalt" sowie die Anpassung des Begriffs der Schutzlosigkeit, um die subjektive Perspektive der betroffenen Personen Sorge zu tragen
 - Die Einführung eines Tatbestandes für verbale sexuelle Belästigung (Cat Calling) nach dem Vorbild Spaniens

229 Ein Ausblick - Gerecht ist das Recht noch lange nicht

- 230 Uns ist klar, dass dies nur der Start einer Debatte
- 231 sein kann, die sich der Problematik der Ungleichheit
- 232 innerhalb des Rechts annimmt. Denn die Probleme
- 233 reichen weit über die hier angerissenen Perspekti-
- 234 ven hinaus. So gilt es konsequent patriarchalen und
- 235 rassistischen Strukturen innerhalb unseres gesam-
- 236 ten Rechts und der Jusitz den Kampf anzusagen und
- 237 Änderungen auf den Weg zu bringen, die wirklich zu
- 238 echter rechtlicher Gleichheit führen.
- 239 Und ebenfalls ist auch der Justizvollzug in seiner
- 240 aktuellen Form in Gänze zu überdenken. Ziel muss

- 241 sein, eine gesamtgesellschaftliche Lösung zu erar-
- 242 beiten, die nicht in Gut und Böse spaltet, sondern Tä-
- 243 ter*innen resozialisiert und in die Gesellschaft auf-
- 244 nimmt.